



European Federation of Museum & Tourist Railways

Fédération Européen des Chemins de Fer Touristiques et Historiques

Europäische Föderation der Museums- und Touristikbahnen

DIE CHARTA VON RIGA

Einstimmig angenommen durch die FEDECRAIL Mitglieder auf ihrer Jahrestagung in Anse bei Lyon am 16. April 2005, zuerst vorgeschlagen anlässlich der Tagung in Riga, Hauptstadt von Lettland.



European Federation of Museum & Tourist Railways

Fédération Européen des Chemins de Fer Touristiques et Historiques

Europäische Föderation der Museums- und Touristikbahnen

EINFÜHRUNG

Diese Charta wurde Entwickelt, um Entscheidungen anzuregen, die in der Folge dazu führen, dass auch zukünftige Generationen historische Eisenbahnen¹ erleben können.

Bereits bisher sind historische Eisenbahnen sehr erfolgreich bei der Rettung, Erhaltung und dem Betrieb von historischem Material. Wir hoffen, dass diese Charta jedem, der in diesem Bereich tätig ist hilft, angemessene Entscheidungen in seiner Arbeit zu treffen.

Die Charta ist für den Bahnbereich entwickelt worden als Ergänzung zu den verschiedenen anderen Chartas, die sich auf die Bewahrung des kulturellen Erbes beziehen.

ZIELSETZUNG

Die Charta von Riga ist eine Aufstellung von Grundsätzen, die einen Leitfaden für die Konservierung, Restaurierung, den Unterhalt und die Reparatur und Nutzung von im Betrieb stehendem historischem Eisenbahnmaterial bilden sollen. Mit ihr verbindet sich die Hoffnung, dass sie unseren Mitgliedern hilft, diesbezüglich sinnvolle Entscheidungen zu treffen.

DEFINITIONEN

Historische Eisenbahnen, im Sinne dieser Charta, schließen ein: historische oder denkmalgeschützte Eisenbahnen, Museumsbahnen, Traditionsbahnen, Touristikbahnen und Museumsstraßenbahnen, Eisenbahn- und Straßenbahnmuseen mit Zugbetrieb und gegebenenfalls auch historische Zugkompositionen, die auf dem nationalen Eisenbahnnetz oder anderen Eisenbahnen betrieben werden.

Eisenbahnmaterial, auf das sich diese Charta bezieht, kann auch Gebäude oder Infrastrukturen umfassen, die Teil der Eisenbahnanlagen sind.

Erhaltung ist der Vorgang, ein Objekt vor Beschädigungen und Verfall durch entsprechenden Unterhalt so zu sichern, dass sein Zustand, seine Qualität und sein Erinnerungswert erhalten werden.

Konservierung ist der Prozess der Stabilisierung des Zustandes eines Objektes, ohne seinen historischen oder materiellen Zeugniswert in irgendeiner Weise zu gefährden.

Restaurierung ist der Prozess der Reparatur oder des Austausches von fehlenden Teilen mit dem Ansatz, einen früheren Zustand des Objektes wieder herzustellen. Die Restaurierung kann die Struktur des Objektes im Vergleich mit dem Zustand vor Beginn der Arbeiten verstärken und generell weiter in das Objekt eingreifen als die Konservierung. Sie sollte weder unsichtbar noch besonders auffällig sein.

Reparatur ist der Prozess der Anpassung oder des Ersatzes von Bauteilen. Der festgelegte Standard bezüglich der mechanischen Erfordernisse wird erreicht ohne Rücksicht auf den historischen Zustand von Teilen, die verändert oder entfernt werden.

¹ Der Begriff „Historische Eisenbahnen“ wird hier als Entsprechung des englischen Begriffs „Heritage Railways“ benutzt, zu seiner Bedeutung siehe Abschnitt „Definitionen“. Eine weitere Differenzierung kann dem VDMT-Merkblatt 22 „Kulturelle Begriffsbestimmungen zur Eisenbahn“ entnommen werden.



European Federation of Museum & Tourist Railways

Fédération Européen des Chemins de Fer Touristiques et Historiques

Europäische Föderation der Museums- und Touristikbahnen

Artikel 1

Für das Bewahren der Eisenbahngeschichte sollten wissenschaftliche und technische Kenntnisse und die notwendigen Einrichtungen für die Erhaltung und den Betrieb historischen Eisenbahnmaterials unter Beachtung der entsprechenden Sicherheitsanforderungen genutzt werden.

Artikel 2

Das Ziel der Erhaltung und Restaurierung historischen Eisenbahnmaterials und der damit verbundenen Arbeitsverfahren ist deren Bewahrung, sei es als technologisch bedeutende Artefakte, als Zeugen der Verkehrsgeschichte oder um traditionelle Arbeitstechniken weiterzugeben.

Artikel 3

Der Unterhalt aller Ausstattungsteile und der regelmäßige Betrieb sind unerlässlich für das Überleben der historischen Eisenbahnen. Der öffentliche Betrieb von historisch wertvollem Eisenbahnmaterial zusammen mit den historischen Betriebsvorgängen ist ein wichtiges Mittel, um die Zusammenhänge der Technik zu verstehen.

Artikel 4

Der Nachweis eines gesellschaftlichen Nutzens für historische Eisenbahnobjekte wird ihre Erhaltung vereinfachen. Eine Nutzung sollte jedoch nur mit den absolut notwendigen Änderungen erfolgen. Diese Änderungen sollten vollständig rückgängig zu machen sein.

Artikel 5

Eine historische Eisenbahn sollte nicht nur ihre eigene Rolle als Transportsystem widerspiegeln, sondern auch, soweit angemessen, ihren historischen Ursprung und ihre Auswirkungen auf die Gemeinschaft.

Artikel 6

Die Restaurierung ist ein hoch spezialisierter Prozess. Ihr Ziel ist es, den ästhetischen, funktionalen und historischen Wert alten Eisenbahnmaterials zu erhalten und aufzuzeigen. Sie sollte, wo immer möglich, das originale Design und die ursprünglichen Anforderungen respektieren und verstehen.

Artikel 7

Bei der Konservierung historischer Eisenbahnobjekte sollten die originalen oder historisch korrekten Materialien und Techniken benutzt werden, außer sie können aus Gründen der Sicherheit, der Gesetzgebung oder der Verfügbarkeit nicht länger angewandt werden. In diesen Fällen sollten angemessene moderne Ersatzmaterialien oder -techniken genutzt werden.



European Federation of Museum & Tourist Railways

Fédération Européen des Chemins de Fer Touristiques et Historiques

Europäische Föderation der Museums- und Touristikbahnen

Artikel 8

Die Restaurierung eines historischen Eisenbahnobjektes erfordert nicht, dass es in seinem Neubauzustand restauriert wird. Einige Objekte erlangen ihre historische Bedeutung erst während ihres späteren Betriebes. Eine Restaurierung im Zustand einer bestimmten Epoche sollte erst nach sorgfältiger Prüfung historischer Unterlagen und Dokumentationen dieser Epoche ausgeführt werden, um dann in einem Restaurierungsplan festgelegt zu werden. Material, welches durch neues ersetzt wurde, sollte durch einfache permanente Markierungssysteme erkennbar gemacht werden.

Artikel 9

Zusätzlich erforderliche Sicherheitsausrüstungen sollten möglichst harmonisch in das konservierte oder restaurierte Objekt eingefügt werden. Die Tatsache, dass es eine Zufügung oder Änderung am ursprünglichen Aussehen des Objektes ist, sollte aber deutlich herausgestellt werden.

Artikel 10

Jede andere notwendige spätere Änderung am Objekt, aus welchem Grund auch immer, sollte soweit wie möglich Rücksicht auf die Gestalt und das Aussehen des Originals nehmen. Idealerweise sollten solche Änderungen reversibel sein und alle entfernten wichtigen Originalteile für eine mögliche zukünftige Wiederverwendung aufbewahrt werden.

Artikel 11

Jeder Schritt der Konservierungs- oder Restaurierungsarbeit an historischen Eisenbahnobjekten sollte systematisch geplant und dokumentiert werden. Die resultierende Dokumentation dieses Prozesses sollte mindestens während der Lebenszeit des Objektes erhalten bleiben.

Artikel 12

Alle Einrichtungen, die an der Reparatur, der Restaurierung, dem Unterhalt, der Konservierung und dem Betrieb von historische Eisenbahnen und historischem Eisenbahnmaterial beteiligt sind, müssen zweckmäßige Vorkehrungen für die Sicherung ihrer Dokumentationen und Archive treffen.

Übersetzung aus dem englischen Originaltext von Heimo Echensperger und Rolf Höhmann